

Produkt-Regulativ

SVLW-Label

1. Einleitung

Die SQS hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen (namentlich Auditierung, Bewertung, Zertifizierung und Schulung) in ihrem Reglement für SQS-Dienstleistungen und Garantiemarken festgelegt.

Im vorliegenden Produkt-Regulativ regelt die SQS den spezifischen Ablauf und die Bedingungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung des SVLW-Labels und dessen Zertifizierungsverfahrens.

Dieses Produkt-Regulativ gilt zusammen mit dem Reglement für SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken.

2. Das SVLW-Label

2.1 Grundlage und Absicht

Das SVLW-Label wird vergeben für die vorbildliche Umsetzung der SVLW-Kriterienliste zur Erlangung des Labels. Jeder Mensch hat Anrecht auf gesunde Luft. Die breite Öffentlichkeit nimmt Luft als Lebensmittel wahr und fordert gute Luftqualität in Innenräumen. Das SVLW-Label zeichnet Firmen aus, welche in der Lage sind, raumluftechnische Anlagen entsprechend dem Stand der Technik bezüglich Hygiene zu planen, herzustellen, zu installieren und zu betreiben.

Ziel des SVLW ist es, dass alle Aktiv-Mitglieder des SVLW innert 3 Jahren ab Inkraftsetzung, beziehungsweise einer Neu-Mitgliedschaft, das SVLW-Label erlangt haben.

2.2 Vergabestelle

Das SVLW-Label wird vom Label-Ausschuss auf Antrag der SQS nach erfolgreich bestandenerm Zertifizierungsverfahren vergeben. Der Label-Ausschuss setzt sich aus maximal 5 Personen (2 SQS-Vertreter sowie 2–3 SVLW-Vertreter) zusammen. Vorsitzender ist der Präsident des SVLW. Inhaber der Rechte am Label sind gemeinsam:

- SQS, Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme, 3052 Zollikofen
- SVLW Schweizerischer Verein Luft- und Wasserhygiene, 8805 Richterswil

2.3 Anforderungen

Die Anforderungen an das SVLW-Label sind in der SVLW-Kriterienliste festgehalten. Zur Erfüllung müssen die Muss-Kriterien vollständig und die Zusatz-Kriterien mit «genügend» erfüllt sein.

Zwingende Voraussetzung dazu ist ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, zertifiziert durch einen akkreditierten Zertifizierer.

2.4 Interessierte Kreise

Das SVLW-Label soll von jedem aktiven SVLW-Mitglied erlangt werden. Dies sind Planer, Errichter, Installateure, Betreiber, Instandhalter, Hygiene-Inspektoren und Lüftungsreinigungsfirmen.

3. Zertifizierungsverfahren

Die SQS führt das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Labels durch. Nach erfolgreicher Auditierung und Genehmigung durch den SVLW/SQS-Ausschuss erteilt die SQS dem Antragsteller die Berechtigung zur Verwendung des Labels mittels Zertifikat. Für die Auditierung und die Zertifizierung gilt das abgebildete Zertifizierungsverfahren: Werden bei einem Audit die geforderten Kriterien nicht erfüllt, so wird wie folgt vorgegangen:

1. SVLW-Mitglied erhält Gelegenheit die Schwachstelle innerhalb von 6 Monaten zu beheben.
2. Verifizierung der Schwachstellenbehebung durch den leitenden Auditor.
3. Sollte das SVLW-Mitglied die Schwachstelle erneut nicht behoben haben, so wird der Fall dem Label-Ausschuss unterbreitet.
4. Der Label-Ausschuss legt das weitere Vorgehen fest.
5. Ist nach zweimaligem erfolglosem Einwirken durch den Label-Ausschuss die Schwachstelle immer noch nicht behoben, so wird anlässlich der nächsten SVLW-Vorstandsitzung nach Anhörung des SVLW-Mitglieds über Ausschluss des Mitglieds aus dem SVLW befunden. Für einen definitiven Ausschluss ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit notwendig.

Der zusätzliche Aufwand der SQS ist vom betroffenen SVLW-Mitglied zu tragen.

4. Zertifikat-Erteilung und Gebrauch des SVLW-Labels

4.1 Erteilung und Inhalt des Zertifikats

Die Erteilung des Zertifikats kann nur nach erfolgreicher Absolvierung des Zertifizierungsverfahrens erfolgen. Mittels Zertifikat wird der Firma attestiert, dass sie

- die vom SVLW geforderten Ethik- und Qualitätskriterien einhält
- Verfahren zur Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Anforderungen systematisch unterhält

- die für das SVLW-Label relevanten Prozesse überwacht und stetig verbessert.

4.2 Gebrauch des SVLW-Labels

Das Zertifikat berechtigt die Firma zur bestimmungsgemässen Nutzung des SVLW-Labels (kombiniertes Label SQS/SVLW-Logo) gemäss nachfolgender Abbildung. Die Firma kann das Zertifikat und das SVLW-Label für ihre geschäftlichen Zwecke, insbesondere für ihre Angebote, aber auch für ihre Kommunikation nach aussen nutzen. Sie ist berechtigt, ihre Dienstleistungen, Werbeunterlagen und Dokumentationen mit dem SVLW-Label zu kennzeichnen. Auf Produkten inklusive Primärverpackungen darf das SVLW-Label hingegen nicht verwendet werden.



4.3 Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Aberkennung

Die Gültigkeitsdauer des SVLW-Labels beträgt drei Jahre ab erfolgreich bestandenem Erst-/Rezertifizierungsaudit und muss vor Ablauf dieser Frist durch ein SQS Rezertifizierungsaudit erneuert werden. Jährlich finden Aufrechterhaltungsaudits analog den Audits für ISO 9001 statt.

Die Firma muss gegenüber der SQS den Nachweis erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

Der SVLW kann bei Verdacht auf Verletzung der Kriterien jederzeit ein Nachaudit anordnen.

Zeigt dieses auf, dass die Kriterien des SVLW-Labels nicht erfüllt sind, wird gemäss Punkt 3 vorgegangen.

Bei Austritt aus dem SVLW erlischt die Berechtigung zur Nutzung des Labels unmittelbar.

4.4 Verbesserungen, Weiterentwicklung des Labels

Grundsätzlich können alle interessierten Kreise Verbesserungsvorschläge oder Änderungsanträge an die SVLW-Geschäftsstelle richten.

Die Anträge werden vom SVLW-Ausschuss aufgearbeitet; kleinere (formelle) Anpassungen können im Fall von Einigkeit direkt umgesetzt werden.

Relevante Anpassungen sind dem Vorstand des SVLW zu beantragen und von diesem freizugeben.

An der jährlichen GV des SVLW wird Stand und Entwicklung des Labels standardmässig traktandiert und dem Vorstand für die getroffenen Entscheide Decharge erteilt.

Zertifizierungsverfahren

Definition Ziel und Nutzen	Definition des Ziels und des Nutzens des SVLW-Labels	SVLW
Promotion	Bekanntmachung des SVLW-Label gegen aussen	SVLW
Anmeldung zur Erstzertifizierung	Schriftliche Anmeldung via SVLW bei der SQS	SVLW-Mitglied
Auditplanung Terminvereinbarung	Festlegung der Zuständigkeiten und Termine: (grundsätzlich kombiniert mit Audit ISO 9001): – Vorbesprechung/Voraudit (fakultativ) – Zertifizierungsaudit (Label)	SVLW-Mitglied mit SQS
Auditvorbereitung	Prüfung der Dokumentation und Erstellen des Auditprogramms	SQS
Auditdurchführung	Auditdurchführung vor Ort	SQS
Berichterstellung	Berichterstellung durch den Auditor (kombinierter Bericht mit ISO 9001 möglich)	SQS
Korrektur allfälliger Schwachstellen	Korrektur allfälliger Schwachstellen; Einreichen der Korrekturnachweise bei der SQS	SVLW-Mitglied
Antrag auf Erteilung	Nach Erfüllen der Anforderungen, Antrag durch Auditor an Label-Ausschuss	SQS
Erteilung des Zertifikats	Erteilung des Zertifikats/SVLW-Labels Information an SVLW-Geschäftsstelle	SQS
Jährliche Überwachungsaudits	Nachweis der Einhaltung der Kriterien durch SVLW-Mitglied	SQS
Zertifikatserneuerung alle drei Jahre	Rezertifizierungsaudit zur Erneuerung des Zertifikats/SVLW-Labels	SQS

5. Rechte und Pflichten der Beteiligten

5.1 Rechte und Pflichten der Auftraggeber (SVLW-Mitglied)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen, die für die Überprüfung der Anforderungen notwendig sind, der SQS zur Verfügung zu stellen. Nach Erteilung des SVLW-Labels ist die Firma verpflichtet, die SQS über alle wichtigen Änderungen, welche sich auf die Beurteilung des Managementsystems, der rechtlichen Situation sowie der Forderungen des SVLW-Labels auswirken, zu informieren. Insbesondere betrifft dies:

- die Übernahme/Integration der Firma respektive des zertifizierten Betriebs durch/in eine andere Firma respektive der Zusammenschluss mit einer anderen Firma.
- massgebende Änderungen der Organisationsstruktur oder des Firmenzwecks.

5.2 Rechte und Pflichten des SVLW

Der SVLW unterstützt seine Mitglieder bei der Erlangung des Labels und allenfalls bei der Systemerarbeitung des Managementsystem nach ISO 9001, indem er den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern fördert. Er sorgt dafür, dass seine betroffenen Aktiv-Mitglieder den Rechten und Pflichten gemäss Punkt 5.1 nachkommen. Der SVLW unterstützt seine Mitglieder bezüglich Legal Compliance (analog der Forderung ISO 14001/OHSAS 18001) branchenspezifisch bezüglich der massgebenden Gesetze und Normen.

5.3 Rechte und Pflichten der SQS

Die SQS führt alle Dienstleistungen durch fachlich ausgewiesenes Personal nach bestem Wissen und Gewissen durch. Die SQS verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über die auftraggebende Firma vertraulich zu behandeln.

Bei Streitfällen im Zusammenhang mit der Erteilung des SVLW-Labels geht eine detaillierte Berichterstattung an den Label-Ausschuss.

5.4 Verantwortlichkeit bezüglich des SVLW-Labels

Der Labelträger ist für seine unternehmerischen Handlungen selbst verantwortlich.

Die SQS und der SVLW lehnen jegliche Verantwortung bezüglich Haftpflichtansprüchen Dritter ab. Sie können in keiner Weise dafür haftbar gemacht werden, wenn Dritte die Label-Bescheinigung nicht oder nur teilweise anerkennen.

6. Beilegung von Streitfällen

Die Inhaber des SVLW-Labels (Aktiv-Mitglieder des SVLW) anerkennen den Label-Ausschuss als oberste

Instanz zur Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen. Der Label-Ausschuss behält sich das Recht vor, allenfalls den SVLW-Vorstand beizuziehen (siehe Punkt 3 Zertifizierungsverfahren). Der Rekurrierende anerkennt dabei die jeweilige Zusammensetzung des Ausschusses.

7. Konditionen

Die Kosten für die Audits werden dem Auftraggeber gemäss effektiv aufgewendeter Stunden direkt verrechnet. Die Tarifstruktur entspricht der gültigen SQS-Prämien- und Gebührenordnung. Ausgehend von bestehenden ISO 9001 Zertifizierungen ergibt sich folgender Mehraufwand (Richtwerte):

Unternehmensgrösse	Erst-/Rezertifizierung
1 bis 5 Mitarbeitende	CHF 1'000.-/p.a
6 bis 20 Mitarbeitende	CHF 1'500.-/p.a
21 bis 50 Mitarbeitende	CHF 2'000.-/p.a
51 bis 120 Mitarbeitende	CHF 2'500.-/p.a
121 bis 300 Mitarbeitende	CHF 3'500.-/p.a
ab 301 Mitarbeitende	CHF 5'000.-/p.a

Unternehmensgrösse	Aufrechterhaltung
1 bis 5 Mitarbeitende	CHF 750.-/p.a
6 bis 20 Mitarbeitende	CHF 1'000.-/p.a
21 bis 50 Mitarbeitende	CHF 1'500.-/p.a
51 bis 120 Mitarbeitende	CHF 2'000.-/p.a
121 bis 300 Mitarbeitende	CHF 3'000.-/p.a
ab 301 Mitarbeitende	CHF 4'000.-/p.a

Bei separater Auditierung (ISO 9001 nicht durch SQS auditiert) muss mit höheren Aufwänden gerechnet werden.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand wird Bern vereinbart. Es gilt das schweizerische Recht.

9. Anmeldung

Diese ist der SQS mittels Anmeldeformular via Geschäftsstelle SVLW einzureichen.



Mülibachstrasse 24
8805 Richterswil

+41 78 907 88 79
info@svlw.ch
www.svlw.ch